

## **ANTRAG**

**der Landesregierung**

### **Einwilligung des Landtages zu den Anträgen auf Änderungen des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag willigt gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit Ziffer 7 der Bewirtschaftungsgrundsätze zum Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in die Änderung des Wirtschaftsplanes zur Finanzierung der Verwaltungskostenerstattung für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen des MV-Schutzfonds ein.  
Zu diesem Zweck wird eine Umschichtung in Höhe von insgesamt 10,02 Millionen Euro, davon 8,0 Millionen Euro aus dem Maßnahmenbereich „II A2 Veranstaltungswirtschaft“ und 2,02 Millionen Euro aus dem Maßnahmenbereich „II A7 Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III“, in den Maßnahmenbereich „I A1 Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen“ vorgenommen.
2. Der Landtag willigt gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit Ziffer 7 der Bewirtschaftungsgrundsätze zum Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in die Änderung des Wirtschaftsplanes zur Finanzierung der Ausgaben für die gesetzlichen Entschädigungsleistungen nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ein.  
Zu diesem Zweck wird eine Umschichtung in Höhe von insgesamt 10 006,1 TEUR aus dem Bestand des MV-Schutzfonds (gespeist durch Einnahmen, die zurzeit noch nicht in Ausgabeermächtigungen umgesetzt sind) in den Maßnahmenbereich „I B1 Lohnfortzahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ vorgenommen.

**Manuela Schwesig**  
Ministerpräsidentin

**Begründung:**

Änderungen des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ bedürfen seit dem 8. Juli 2022 gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ der Einwilligung des Landtages.

**Zu Ziffer 1**

Um Schäden für die Wirtschaft und für wichtige gesellschaftliche Bereiche abzuwenden, sind im MV-Schutzfonds, Teil A – Wirtschaft, konkrete Einzelmaßnahmen vorgesehen. Für deren Umsetzung wurde fachkundiges Personal sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch in den durch sie beauftragten Dienstleistern eingesetzt. Für Aufgabenübertragungen anfallende Kosten sind zu erstatten.

Das LFI M-V hat mit seiner Wirtschaftsplanung für 2024 und 2025 sowohl die mit originären Aufgaben des LFI M-V verbundenen Kosten als auch die im Zusammenhang mit den Sonderaufgaben Corona dargestellt. Während die planmäßigen Aufgaben durch entsprechende Veranschlagungen im Landeshaushalt abzudecken sind, sollen weiterhin Aufgaben, die zusätzlich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie übertragen worden sind, zulasten der im MV-Schutzfonds veranschlagten Mittel ausgeglichen werden.

Nach der erfolgreichen Inanspruchnahme des LFI M-V zur Umsetzung des Bundesprogramms „Soforthilfe Corona“, mit dem in circa drei Monaten etwa 38 000 Anträge zu bewältigen waren, wurde das Förderinstitut im Laufe der Zeit mit zahlreichen weiteren Hilfsprogrammen des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern beauftragt. Dabei beinhaltet die jeweilige Programmumsetzung vorrangig die Antragsprüfung, die Bewilligung und die Auszahlung, schließt aber ebenso die Bearbeitung von Schlussabrechnungen sowie die Durchführung von Prüfungen zu bereits genehmigten und ausgezahlten Anträgen ein. Die Zeit, in welcher ein Programm folglich umzusetzen ist, reicht daher weit über die eigentliche Laufzeit des Programmes hinaus.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden dem LFI im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit insbesondere folgende Programme für die Wirtschaft zur Bearbeitung übergeben:

- Corona-Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen und Soloselbstständige (Bundesprogramm),
- Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen (Landesprogramm),
- Überbrückungshilfen I, II, III und III plus (Bundesprogramm),
- Ergänzende Überbrückungshilfen I, II, III und III plus (Landesprogramm),
- Neustarthilfe (Bundesprogramm),
- Novemberhilfe (Bundesprogramm),
- Dezemberhilfe (Bundesprogramm),
- Förderprogramm zur Ausbildungsförderung (Landesprogramm),
- Programme für die Veranstaltungswirtschaft (Landesprogramm),
- Marktpräsenzprämie (Landesprogramm),
- Starthilfe Beherbergung/Gastronomie (Landesprogramm),
- Sonderprogramme der GRW I bis III (Modernisierung für Beherbergungsbetriebe, Modernisierung für touristische Speisegaststätten, Investitionen im verarbeitenden Gewerbe),
- Härtefallfonds (Programm von Bund und Land).

Für die Finanzierung der Leistungen zur Umsetzung der Programme ist in mehreren Etappen innerhalb des MV-Schutzfonds Vorsorge bis einschließlich 2023 getroffen worden. Mit den gegenwärtigen Wirtschaftsplanungen sind weitere voraussichtliche Kosten für die Jahre 2024 und 2025 im Volumen von 10,02 Millionen Euro angezeigt.

Bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen, welche den Auswirkungen der Pandemie entgegenwirken sollen, ist das Land auf fachkompetente Dienstleister angewiesen. Die Aufgabenübertragung an das LFI M-V aktuell infrage zu stellen, würde die effiziente Abarbeitung der durch das Land bzw. den Bund definierten Fördertatbestände gefährden und könnte zudem zu erheblichen Regressansprüchen vonseiten des Bundes führen.

Die Zustimmung der Lenkungsgruppe des „MV-Schutzfonds“ zu dem Antrag wurde am 22. Mai 2023 erteilt. Insofern bedarf es nunmehr noch der Vorlage des Antrages zur Beschlussfassung im Landtag. Der entsprechende Antrag, aus dem sich weitergehende Ausführungen zum Sachverhalt ergeben, ist als Anlage 1 beigefügt. Unter Berücksichtigung der Änderungen ergibt sich der als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“.

## **Zu Ziffer 2**

Mit Stand vom 30. April 2023 wurden seit Beginn der Corona-Pandemie insgesamt 83 523 Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) als zuständige Behörde gestellt. Von diesen Anträgen wurden bis zum oben genannten Zeitpunkt 61 791 Anträge bearbeitet. 21 732 Anträge sind noch zu bearbeiten. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen ist auch weiterhin mit dem Eingang von Entschädigungsanträgen nach § 56 IfSG zu rechnen. Es werden vom LAGuS M-V bis Jahresende 2023 weitere ca. 15 200 Entschädigungsanträge erwartet.

Bei den Anträgen nach § 56 Absatz 1 IfSG handelt es sich um Anträge auf Entschädigung bei Verdienstaufschlag aufgrund einer Quarantäneanordnung oder eines persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbotes nach § 56 Absatz 1 IfSG (sogenannte Quarantäne-Entschädigung). Da der Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die zuständige Behörde (LAGuS M-V) die Entschädigung für längstens sechs Wochen auszuzahlen hat (hundertprozentige Lohnfortzahlung), hat dieser nach § 56 Absatz 5 IfSG einen Erstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde. Auch Selbstständige haben Entschädigungsansprüche und können entsprechende Anträge stellen.

Einen weiteren Anspruch auf Entschädigung haben nach § 56 Absatz 1a IfSG Eltern, die aufgrund der Schließung bzw. der Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einen Verdienstaufschlag erleiden. Diese sogenannte Eltern-Entschädigung, die bei Vorliegen der weiteren gesetzlich geregelten Voraussetzungen gewährt wird, beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags. Für einen vollen Monat beläuft sich dieser Betrag jedoch auf höchstens 2 016,00 Euro. Die Eltern-Entschädigung hat der Arbeitgeber Erziehungsberechtigten unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr und für Alleinerziehende 20 Wochen pro Jahr auszuzahlen. Auch dafür hat er gegenüber der zuständigen Behörde, dem LAGuS M-V, einen Erstattungsanspruch, den er innerhalb von zwei Jahren geltend machen kann.

Die Zustimmung der Lenkungsgruppe des „MV-Schutzfonds“ zu dem Antrag wurde am 2. Juni 2023 erteilt. Insofern bedarf es nunmehr noch der Vorlage des Antrages zur Beschlussfassung im Landtag. Der entsprechende Antrag, aus dem sich weitergehende Ausführungen zum Sachverhalt ergeben, ist als Anlage 2 beigefügt. Unter Berücksichtigung der Änderungen ergibt sich der als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“.

## Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds

Übersicht		
Ressort	WM	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Antrag auf Verlängerung und Anpassung der Verwaltungskostenerstattung für das LFI M V im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen des MV Schutzfonds	
Bewilligendes Fachreferat	V 350	
Ansprechperson	Herr Stender	
Beantragtes Mittelvolumen (in Euro)	2023	0,0 TEUR
Mittelbedarf für die Gesamtmaßnahme in den Folgejahren (in Euro)	2024	4.859,0 TEUR
	2025	5.161,0 TEUR
	<b>Gesamt</b>	<b>10.020,0 TEUR</b>
Finanzierungszeitraum	01.04.2020 bis 31.12.2025	
Finanzierungsquelle innerhalb des MV-Schutzfonds	Teil II - A2: 8.000,0 TEUR Teil II - A7: 2.020,0 TEUR	
Umsetzungsbehörde	WM, V 350	
Dringlichkeit	<p>Die beantragten Mittel sollten spätestens verfügbar sein am: 31. Dezember 2023</p> <p>Begründung: Die für die Verwaltungskosten des LFI M-V für die Umsetzung von Corona-Hilfsprogrammen vorgesehenen Mittel im MV-Schutzfonds decken nach aktuellen Planungen noch den Aufwand im Jahr 2023 ab. Kosten, die in den Jahren 2024 und 2025 anfallen werden, sind bisher nicht berücksichtigt.</p>	

Pandemiebezug der Maßnahme	
<u>Voraussetzungen</u>	<u>Begründung</u>
<input type="checkbox"/> a) Gefahrenabwehr	

<input checked="" type="checkbox"/> b) Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche	<p>Zur Abwendung von Schäden für die Unternehmen und Beschäftigten unterstützten Bund und Land die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch Unternehmenshilfen. Die verwaltungsseitige Umsetzung der Hilfen erfolgt überwiegend durch das LFI und ist mit Bearbeitungskosten verbunden.</p> <p>Wenngleich die Laufzeiten vieler Programme inzwischen verstrichen sind, steht gegenwärtig die Kontrolle der Mittelverwendung sowie die Abrechnung von Bundesprogrammen gegenüber dem Bund im Fokus der Bearbeitung. Ohne weitere Finanzierung entstehender Verwaltungskosten werden die Programme nicht ordnungsgemäß abgeschlossen.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> c) Subsidiarität	<p>Die Kosten für die Umsetzung der Corona-Programme fallen zusätzlich zu den Kosten im Zusammenhang mit den originären Aufgaben des LFI an. Für Bundesprogramme ist geregelt, dass die Länder die Verwaltungskosten übernehmen. Die bisher einbezogenen Wirtschaftspläne für das LFI decken die Kosten nur bis 2023 ab. Darüber hinaus anfallende Leistungen sind bisher nicht in den Planungen berücksichtigt.</p> <p>Andere Mittel stehen nicht zur Verfügung.</p>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	
<p>Seit Beginn der Pandemie werden mit einem breiten Spektrum aus Bundes- und Landesprogrammen Corona-Hilfen gewährt, um die jeweiligen Auswirkungen der Pandemie eindämmen zu können. Maßgeblich in der Gewährung jeglicher Hilfen wurde das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden Aufgaben betraut.</p> <p>Durch das Landesförderinstitut M-V werden im Bereich der Wirtschaftsförderung die nachfolgenden Bundesförderprogramme umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soforthilfeprogramm</li> <li>- Überbrückungshilfe I</li> <li>- Überbrückungshilfe II</li> <li>- Novemberhilfe</li> <li>- Dezemberhilfe</li> </ul>	

- Neustarthilfe
- Überbrückungshilfe III
- Neustarthilfe plus
- Überbrückungshilfe III plus
- Neustarthilfe 2022
- Überbrückungshilfe IV
- Härtefallfonds Corona
- Härtefallfonds Corona, Anwendungsfall Schweinehaltung

Seit dem ersten Hilfsprogramm im März 2020 sind inzwischen mehr als 1,1 Mrd. Euro an Wirtschaftshilfen aus Bundesmitteln ausgereicht worden. Allein im Rahmen des Soforthilfeprogramms waren etwa 43.200 Anträge zu bearbeiten. Zusätzlich zu den Bundesmitteln wurden durch das LFI M-V verschiedene Förderpunkte innerhalb des MV-Schutzfonds aus Landesmitteln realisiert.

In der Regel wurden Unterstützungsleistungen als Ad-hoc-Hilfen gewährt, bei denen die Antragsprüfung, die Bewilligungsentscheidung und die Mittelauszahlung klare Präferenz hatte. Dies hat nunmehr zur Folge, dass mit dem Verstreichen der eigentlichen Gültigkeitszeiträume für die Corona-Hilfen ein erheblicher Aufwand in der Nachbearbeitung entsteht.

Die Verwendung von Mitteln ist zu prüfen, kritische Fälle sind zu korrigieren, zurückzufordern bzw. für strafrechtliche Ermittlungen aufzuarbeiten und zudem ist die Abrechnung der Haushaltsmittel gegenüber dem Bund sowie dem MV-Schutzfonds zu gewährleisten.

Der erhebliche zusätzliche Aufwand, welcher im Rahmen der Corona-Hilfen entstanden ist, wurde innerhalb des MV-Schutzfonds nach Maßgabe der jeweiligen Kalkulationen des LFI M-V in der Vergangenheit berücksichtigt. Dabei wird die jeweils aktuelle Wirtschaftsplanung des LFI M-V in Bezug genommen.

Die Planungen des LFI M-V laufen jeweils parallel zu den Haushaltsplanungen im Land M-V. Damit wird aktuell im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landeshaushalts 2024/2025 eine Wirtschaftsplanung für das LFI M-V für die Jahre 2024 und 2025 erarbeitet. Der aktuelle Entwurf dieser Wirtschaftsplanung weist Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsprogrammen im Volumen von 4.859.000 Euro in 2024 und von 5.161.000 Euro in 2025 aus.

Die bisherige Planung von Verwaltungskosten des LFI M-V zu Lasten des MV-Schutzfonds im Zusammenhang mit den Hilfsprogrammen beinhaltete den Zeitraum bis einschließlich 2023. Sie basierte auf den vorliegenden Wirtschaftsplanungen. Mit der neuen Planung wird deutlich, dass auch in den Jahren 2024 und 2025 erhebliche Aufwände für die Corona-Programme zu kalkulieren sind.

Um die Gewährung der Unterstützungsleistungen durch das LFI M-V fortsetzen und zudem die Abrechnung der Bundeshilfen gegenüber dem Bund gewährleisten zu können, ist es notwendig, den bisher genehmigten Planungszeitraum über 2023 hinaus zu verlängern und um die Jahre 2024 und 2025 kalkulierten Beträge zu ergänzen.

**Beschreibung des Wirkungsmechanismus  
(Wie können die Mittel aus dem MV-Schutzfonds helfen?)**

Bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen, welche den Auswirkungen der Pandemie entgegenwirken sollen, ist das Land auf fachkompetente Dienstleister angewiesen. Im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zur Übertragung von solchen Förderaufgaben an das Landesförderinstitut M-V entstehen zusätzliche Verwaltungskosten, welche nicht im Landeshaushalt veranschlagt sind. Die Fortsetzung der Hinzuziehung des LFI M-V sichert eine zeitnahe und effiziente Abarbeitung der Corona-Hilfen von Bund und Land.

Zudem erscheint es im aktuellen Stand der Abarbeitung der Programme insbesondere im Hinblick auf Nachweisführungen gegenüber dem Bund oder dem MV-Schutzfonds riskant, die Verantwortlichkeit für diese Dienstleistung zu ändern.



Anlage 2 (Stand: 19. Dezember 2022)  
Schwerin: 22. Mai 2023

### Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds

Übersicht		
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Teil I B1: Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
Bewilligendes Fachreferat	IX 340	
Ansprechperson	Frau Streubel	
Beantragtes Mittelvolumen 2023	10.006.100,00 EUR	
Mittelbedarf für die Gesamtmaßnahme nach Jahren	2023 (Kassenmittel)	10.006.100,00 EUR
	2024 (VE)	0,00 EUR
	2025 (VE)	
	<b>Gesamt</b>	10.006.100,00 EUR
Finanzierungszeitraum		
Finanzierungsquelle im innerhalb des MV-Schutzfonds		
Umsetzungsbehörde	Landesamt für Gesundheit und Soziales	
Dringlichkeit	<p>Die beantragten Mittel sollten spätestens Ende September 2023 verfügbar sein.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um gesetzliche Leistungen. Das zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 33.375.531,87 EUR wird Anfang Oktober 2023 aufgebraucht sein. (sh. Berechnungstabelle auf Seite 3)</p>	

Pandemiebezug der Maßnahme	
<u>Voraussetzungen</u>	<u>Begründung</u>
<input type="checkbox"/> a) Gefahrenabwehr	

<input checked="" type="checkbox"/> b) Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche	<p>Entlastung der Arbeitgeber durch Erstattung der Lohnfortzahlung für Personen, die einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäneanordnung unterliegen. Erstattungen erfolgen auch an Selbstständige.</p> <p>Entlastung der Arbeitgeber durch Erstattung des im Voraus durch sie gezahlten Verdienstaufalles.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> c) Subsidiarität	<p>Es besteht keine anderweitige Möglichkeit der Finanzierung.</p>
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	
<p>Das Infektionsschutzgesetz regelt für verschiedene Personenkreise Möglichkeiten einer Entschädigung.</p> <p>Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können folgende Personen eine Entschädigung erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen, die einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäneanordnung unterliegen (§ 56 Abs. 1 IfSG)</li> <li>- erwerbstätige Eltern und Pflegeeltern, die ihre Kinder wegen Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaufall erleiden (§ 56 Abs. 1a IfSG).</li> </ul> <p>Arbeitgeber sind zur 100 %-igen Lohnfortzahlung von längstens sechs Wochen verpflichtet, wenn Beschäftigte wegen Quarantäne-Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz ihre berufliche Tätigkeit nicht ausführen dürfen. Der Arbeitgeber kann die Erstattung beim LAGuS beantragen. Der Anspruch besteht auch für Selbstständige. Für Eltern, die aufgrund von Kita- und Schulschließungen Verdienstaufall erleiden, gibt es die sog. Elternentschädigung i. H. v. 67 % des Verdienstaufalles. Sie wird durch den Arbeitgeber bis zu 10 Wochen je Erziehungsberechtigten oder 20 Wochen bei Alleinerziehenden vorausgeleistet und durch das LAGuS ersetzt. Für beide Entschädigungsarten beträgt die Antragsfrist 24 Monate.</p>	

**Berechnung:**

gesetzl. Grundlage Titel	§ 56 Abs. 1 IfSG 1080 MG 11 681.10	§ 56 Abs. 1a IfSG 1080 MG 11 681.11	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
<b>Soll 2023</b>			
Nicht verausgabte Mittel 2022	1.308.181,16	79.250,71	1.387.431,87
Mittel 2023 (Antrag 125/2022)	31.500.000,00	1.300.000,00	32.800.000,00
<b>Summe</b>	<b>32.808.181,16</b>	<b>1.379.250,71</b>	<b>34.187.431,87</b>
abzgl. Personalausgaben (Antrag 145/2022)	811.900,00		811.900,00
<b>Gesamt-Soll</b>	<b>31.996.281,16</b>	<b>1.379.250,71</b>	<b>33.375.531,87</b>
<b>Mittelbedarf 2023</b>			
Ist per 30.04.2023	13.468.722,71	434.982,09	13.903.704,80
Mittelbedarf für offene Anträge bis 30.04.2023	17.635.551,83	138.208,25	17.773.760,08
Mittelbedarf für Anträge vom 01.05.-31.12.2023	9.845.846,37	1.858.262,24	11.704.108,61
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>40.950.120,91</b>	<b>2.431.452,58</b>	<b>43.381.573,49</b>
<b>Mehrbedarf 2023</b>	<b>8.953.839,75</b>	<b>1.052.201,87</b>	<b>10.006.041,62</b>
<b>- aufgerundet</b>			<b>10.006.100,00</b>

**Beschreibung des Wirkungsmechanismus**  
 (Wie können die Mittel aus dem MV-Schutzfonds helfen?)

Auszuzahlen sind gesetzliche Leistungen nach dem IfSG. Von den per 30.04.2023 eingegangenen 83.523 Anträgen sind 61.791 erledigt. Es sind noch 21.732 Fälle zu bearbeiten.

Ausgehend von 56.200 Anträgen im Haushaltsjahr 2023

- ~19.000 erledigte Anträge von 01/2023 bis 04/2023
- ~22.000 offene Anträge (Stand 30.04.2023)
- ~15.200 neue Anträge ab 05/2023 bis 12/2023

wurde ein Gesamtbedarf von 43.381.573,49 EUR ermittelt (Ist per 30.04.2023 zzgl. 37.200 Fälle x 90 % Bewilligungsquote x Ø 880 EUR).

Abzüglich des Gesamt-Solls i. H. v. 33.375.531,87 EUR ergibt sich ein Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. rund **10.006.100,00 EUR**.

## Anlage 3

## Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

- Vor Änderungen -

## Bewirtschaftungsgrundsätze

- Das Finanzministerium passt den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages an.
- Für die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung gilt § 6 Sondervermögensgesetz "MV-Schutzfonds".
- Die Ansätze innerhalb eines Maßnahmenbereichs des jeweiligen Wirtschaftsplananteils sind deckungsfähig (beispielsweise Teil I A - Wirtschaft).
- Von den jeweiligen Jahresscheiben der Vorhaben kann abgewichen werden, sofern die Gesamtsumme des jeweiligen bewilligten Vorhabens nicht überschritten wird.
- Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet.
- Die Ressorts können für Vorhaben bis zu 4 % aus dem Programmvolume für die Förderabwicklung verwenden. Davon ausgenommen sind Projekte und Programme, die lediglich eine Aufstockung einer bereits im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. laufenden Förderung/Bewilligung beinhalten.
- Änderungen des Wirtschaftsplans, außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3, bedürfen der Einwilligung des Landtages. Sofern die Einwilligung des Landtages im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kann der Finanzausschuss über die Änderung entscheiden.

	Beträge in TEUR		
	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
<b>Einnahmen</b>			
Einnahmen aus zurückzahlenden Mitteln*	12.200,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
Erstattungen Dritter	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>12.200,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

\*darunter Erstattungen des Bundes, für die das Land Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen geleistet hat

Teil I	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR		
		Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
<b>A</b>	<b>Wirtschaft</b>	<b>40.271,1</b>	<b>13.100,0</b>	<b>0,0</b>
A1	Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen	4.699,0	0,0	0,0
A2	Liquiditätshilfeprogramm	1.127,5	0,0	0,0
A3	Beteiligung an Schlüsselunternehmen	0,0	0,0	0,0
A4	Pendlerprogramm	336,0	0,0	0,0
A5	Förderprogramm Ausbildungs-Fortsetzung	327,7	0,0	0,0
A6	Kooperations- Netzwerke/Innovationscluster	55,8	0,0	0,0
A7	Kampagne zur Absicherung des Neustarts des Tourismus	936,6	0,0	0,0
A8	Unterstützung des Flughafens RLG	0,0	0,0	0,0
A9	FRS Königslinie	0,0	0,0	0,0
A10	Neustart-Prämie	1.314,3	0,0	0,0
A11	GRW-Aufstockung (Kofi)	23.021,0	13.100,0	0,0
A12	Ergänzung der Überbrückungshilfen	445,6	0,0	0,0
A13	Digitrans	1.905,3	0,0	0,0
A14	Förderung Produktion Schutzausrüstung	139,5	0,0	0,0
A15	Einzelhandelskampagne	16,0	0,0	0,0
A16	ÖPNV-Rettungsschirm	0,0	0,0	0,0
A17	Förderung privater Hörfunkanbieter	4,5	0,0	0,0
A18	Vorfinanzierung Winterstabilisierungsprogramm	0,0	0,0	0,0
A19	Fährverbindung-Inselvesorgung	0,0	0,0	0,0
A20	Bürgerhotline Tourismus	462,1	0,0	0,0
A21	CinemaContraCorona	384,7	0,0	0,0
A22	Regionales Fernsehen	17,0	0,0	0,0
A23	Flughafen Heringsdorf	0,0	0,0	0,0
A24	GSA-Hotline	275,0	0,0	0,0

		Beträge in TEUR		
		Ansatz	Ansatz	Ansatz
Teil I	Maßnahmenbereich	2023	2024	2025
A25	Serviceplattform DEHOGA	0,0	0,0	0,0
A26	Finanzierung der Transfergesellschaft MV-Werften	4.803,7	0,0	0,0
<b>B</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>43.408,9</b>	<b>3.600,0</b>	<b>0,0</b>
B1	Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz	37.182,2	3.600,0	0,0
B2	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	6.226,7	0,0	0,0
<b>C</b>	<b>Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge</b>	<b>12.845,7</b>	<b>188,1</b>	<b>0,0</b>
C1	Unterstützung Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden	5.206,7	188,1	0,0
C2	Sozialfonds	6.599,0	0,0	0,0
C3	Erstattung der Auslagen für abgesagte Schulfahrten	0,0	0,0	0,0
C4	Außerschulische Lernorte	0,0	0,0	0,0
C5	Freiwillige und ergänzende Ferienförderung	228,9	0,0	0,0
C6	Sommerferienhort	0,1	0,0	0,0
C7	Corona-Prämie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	0,0	0,0	0,0
C8	Teststrategie an Kitas und Schulen	775,8	0,0	0,0
C9	Online-Zeitungsprojekt	0,0	0,0	0,0
C10	Wissenschaftliche Begleitung Schulöffnung	35,2	0,0	0,0
C11	Außerschulische Berufsorientierung	0,0	0,0	0,0
<b>D</b>	<b>Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen</b>	<b>5.686,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
D1	Schutzausrüstung	4.628,9	0,0	0,0
D2	Digitalisierung	651,9	0,0	0,0
D3	Öffentlichkeitsarbeit	172,2	0,0	0,0
D4	Gerichtsverfahrenskosten	193,0	0,0	0,0
D5	Liegenschaftsverwaltung	29,4	0,0	0,0
D6	Protokollkosten	10,7	0,0	0,0
<b>E</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	<b>0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
E1	Absicherung von Bürgschaften (Werften)	0,0	0,0	0,0
E2	Reserve	0,1	0,0	0,0
Ex	Abführung an den Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0
	<b>Zwischensumme Teil I</b>	<b>102.211,9</b>	<b>16.888,1</b>	<b>0,0</b>

Teil II	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR		
		Ansatz	Ansatz	Ansatz
		2023	2024	2025
<b>A</b>	<b>Wirtschaft &amp; Arbeit</b>	<b>27.785,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
A1	Ergänzungen der Überbrückungshilfen	6.488,7	0,0	0,0
A2	Veranstaltungswirtschaft	8.422,2	0,0	0,0
A3	Neuaufgabe Liquiditätshilfeprogramm	730,4	0,0	0,0
A4	Tourismus Modellprojekt	416,3	0,0	0,0
A5	Marktpräsenzprämie	620,0	0,0	0,0
A6	Starthilfe für Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	239,2	0,0	0,0
A7	Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III	3.496,7	0,0	0,0
A8	Notbetriebshilfen Zoos	1.034,3	0,0	0,0
A9	Härtefallfonds	4.014,2	0,0	0,0
A10	Ausbildungskampagne "BOM PLUS"	2.323,6	0,0	0,0
A11	MV-Werften	0,0	0,0	0,0
<b>B</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>142.609,3</b>	<b>14.968,7</b>	<b>13.650,0</b>
B1	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	78.963,0	10.200,0	10.200,0
B2	SV Universitätsmedizin MV	0,0	0,0	0,0
B3	Gesundheitszentren	11.603,6	3.500,0	3.450,0
B4	Sachkosten LAGuS	3.577,6	0,0	0,0
B5	Sonstiges	1.280,7	603,1	0,0
B6	Aufwendungen für Impfungen	22.581,3	0,0	0,0
B7	Beschaffung von Tests	22.167,7	0,0	0,0
B8	Ausbau der ARE-Surveillance	255,4	0,0	0,0
B9	Long Covid - Forschung und Versorgung	2.180,1	665,6	0,0
<b>C</b>	<b>Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge</b>	<b>6.178,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
C1	Aufstockung Sozialfonds	567,0	0,0	0,0
C2	Infrastruktur	3.570,0	0,0	0,0
C3	Verlustausgleich	2.041,7	0,0	0,0
C4	Umsetzung SodEG	0,0	0,0	0,0
<b>D</b>	<b>Digitalisierung</b>	<b>281.579,7</b>	<b>49.138,0</b>	<b>0,0</b>
D1	eAkte	52.462,6	21.054,4	0,0
D2	Fachverfahren	81.439,7	21.471,3	0,0
D3	Mobiles Arbeiten	77.954,4	2.168,2	0,0
D4	Onlinezugangsgesetz (OZG)	51.172,8	2.483,3	0,0
D5	Telefon/ Videokonferenzen	1.835,5	57,0	0,0
D6	Strategie	4.953,2	1.372,0	0,0
D7	IT-Sicherheit	5.758,2	531,8	0,0
D8	Sonstiges	6.003,2	0,0	0,0
<b>E</b>	<b>Landesverwaltung</b>	<b>9.512,7</b>	<b>273,1</b>	<b>273,1</b>
E1	Verlustausgleich	3.012,0	0,0	0,0
E2	Liegenschaftsverwaltung	5.133,3	273,1	273,1
E3	Justizvollzug u. Polizei	1.367,4	0,0	0,0
<b>F</b>	<b>Bildung &amp; Wissenschaft</b>	<b>187.123,1</b>	<b>40.006,0</b>	<b>0,0</b>
F1	Digitale Schule	62.094,1	9.879,4	0,0
F2	Digitale Hochschule	23.726,6	9.817,6	0,0
F3	Ausbau Ganztagsbetreuung	395,2	0,0	0,0
F4	Hochschulausbildung	19.234,6	309,0	0,0
F5	Schulbauprogramm	78.735,0	20.000,0	0,0
F6	Verbesserung der Luftqualität an Schulen	2.009,6	0,0	0,0
F7	Verbesserung der Luftqualität in Kitas und Kindertagespflegestellen	928,0	0,0	0,0

Teil II	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR		
		Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
<b>G</b>	<b>Kommunen</b>	<b>40.110,2</b>	<b>612,6</b>	<b>0,0</b>
G1	Finanzausstattung Kommunen	20.000,0	0,0	0,0
G2	Breitbandausbau	0,0	0,0	0,0
G3	ÖPNV	11.566,3	0,0	0,0
G4	Städtebau	1.720,9	612,6	0,0
G5	Re-Start lebendige Innenstädte	6.823,0	0,0	0,0
<b>I</b>	<b>Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen</b>	<b>60.300,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
I1	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtänderungen	60.300,0	0,0	0,0
<b>J</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	<b>946,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
J1	Reserve	946,3	0,0	0,0
	<b>Zwischensumme Teil II</b>	<b>756.145,6</b>	<b>104.998,4</b>	<b>13.923,1</b>
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>858.357,5</b>	<b>121.886,5</b>	<b>13.923,1</b>

Bestand	Beträge in TEUR		
	2023	2024	2025
Bestand aus Vorjahr	1.021.472,0	175.314,5	53.427,9
Zuwachs des Sondervermögens	12.200,0	0,0	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	858.357,5	121.886,5	13.923,1
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>175.314,5</b>	<b>53.427,9</b>	<b>39.504,8</b>

**Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“**

- Mit Änderungen-

**Bewirtschaftungsgrundsätze**

1. Das Finanzministerium passt den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages an.
2. Für die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung gilt § 6 Sondervermögensgesetz "MV-Schutzfonds".
3. Die Ansätze innerhalb eines Maßnahmenbereichs des jeweiligen Wirtschaftsplanteils sind deckungsfähig (beispielsweise Teil I A - Wirtschaft).
4. Von den jeweiligen Jahresscheiben der Vorhaben kann abgewichen werden, sofern die Gesamtsumme des jeweiligen bewilligten Vorhabens nicht überschritten wird.
5. Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet.
6. Die Ressorts können für Vorhaben bis zu 4 % aus dem Programmvolumen für die Förderabwicklung verwenden. Davon ausgenommen sind Projekte und Programme, die lediglich eine Aufstockung einer bereits im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. laufenden Förderung/Bewilligung beinhalten.
7. Änderungen des Wirtschaftsplans, außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3, bedürfen der Einwilligung des Landtages. Sofern die Einwilligung des Landtages im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kann der Finanzausschuss über die Änderung entscheiden.

	Beträge in TEUR		
	Ansatz	Ansatz	Ansatz
	2023	2024	2025
<b>Einnahmen</b>			
Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln*	12.200,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
Erstattungen Dritter	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>12.200,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

\*darunter Erstattungen des Bundes, für die das Land Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen geleistet hat

Teil I	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR		
		Ansatz	Ansatz	Ansatz
		2023	2024	2025
<b>A</b>	<b>Wirtschaft</b>	<b>40.271,1</b>	<b>17.959,0</b>	<b>5.161,0</b>
A1	Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen	4.699,0	4.859,0	5.161,0
A2	Liquiditätshilfeprogramm	1.127,5	0,0	0,0
A3	Beteiligung an Schlüsselunternehmen	0,0	0,0	0,0
A4	Pendlerprogramm	336,0	0,0	0,0
A5	Förderprogramm Ausbildungs-Fortsetzung	327,7	0,0	0,0
A6	Kooperations- Netzwerke/Innovationscluster	55,8	0,0	0,0
A7	Kampagne zur Absicherung des Neustarts des Tourismus	936,6	0,0	0,0
A8	Unterstützung des Flughafens RLG	0,0	0,0	0,0
A9	FRS Königslinie	0,0	0,0	0,0
A10	Neustart-Prämie	1.314,3	0,0	0,0
A11	GRW-Aufstockung (Kofi)	23.021,0	13.100,0	0,0
A12	Ergänzung der Überbrückungshilfen	445,6	0,0	0,0
A13	Digitrans	1.905,3	0,0	0,0
A14	Förderung Produktion Schutzausrüstung	139,5	0,0	0,0
A15	Einzelhandelskampagne	16,0	0,0	0,0
A16	ÖPNV-Rettungsschirm	0,0	0,0	0,0
A17	Förderung privater Hörfunkanbieter	4,5	0,0	0,0
A18	Vorfinanzierung Winterstabilisierungsprogramm	0,0	0,0	0,0
A19	Fährverbindung-Inselversorgung	0,0	0,0	0,0
A20	Bürgerhotline Tourismus	462,1	0,0	0,0
A21	CinemaContraCorona	384,7	0,0	0,0
A22	Regionales Fernsehen	17,0	0,0	0,0
A23	Flughafen Heringsdorf	0,0	0,0	0,0
A24	GSA-Hotline	275,0	0,0	0,0



		Beträge in TEUR		
		Ansatz	Ansatz	Ansatz
Teil I	Maßnahmenbereich	2023	2024	2025
A25	Serviceplattform DEHOGA	0,0	0,0	0,0
A26	Finanzierung der Transfergesellschaft MV-Werften	4.803,7	0,0	0,0
<b>B</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>53.415,0</b>	<b>3.600,0</b>	<b>0,0</b>
B1	Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz	47.188,3	3.600,0	0,0
B2	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	6.226,7	0,0	0,0
<b>C</b>	<b>Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge</b>	<b>12.845,7</b>	<b>188,1</b>	<b>0,0</b>
C1	Unterstützung Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden	5.206,7	188,1	0,0
C2	Sozialfonds	6.599,0	0,0	0,0
C3	Erstattung der Auslagen für abgesagte Schulfahrten	0,0	0,0	0,0
C4	Außerschulische Lernorte	0,0	0,0	0,0
C5	Freiwillige und ergänzende Ferienförderung	228,9	0,0	0,0
C6	Sommerferienhort	0,1	0,0	0,0
C7	Corona-Prämie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	0,0	0,0	0,0
C8	Teststrategie an Kitas und Schulen	775,8	0,0	0,0
C9	Online-Zeitungsprojekt	0,0	0,0	0,0
C10	Wissenschaftliche Begleitung Schulöffnung	35,2	0,0	0,0
C11	Außerschulische Berufsorientierung	0,0	0,0	0,0
<b>D</b>	<b>Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen</b>	<b>5.686,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
D1	Schutzausrüstung	4.628,9	0,0	0,0
D2	Digitalisierung	651,9	0,0	0,0
D3	Öffentlichkeitsarbeit	172,2	0,0	0,0
D4	Gerichtsverfahrenskosten	193,0	0,0	0,0
D5	Liegenschaftsverwaltung	29,4	0,0	0,0
D6	Protokollkosten	10,7	0,0	0,0
<b>E</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	<b>0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
E1	Absicherung von Bürgschaften (Werften)	0,0	0,0	0,0
E2	Reserve	0,1	0,0	0,0
Ex	Abführung an den Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0
<b>Zwischensumme Teil I</b>		<b>112.218,0</b>	<b>21.747,1</b>	<b>5.161,0</b>

Teil II	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR		
		Ansatz	Ansatz	Ansatz
		2023	2024	2025
<b>A</b>	<b>Wirtschaft &amp; Arbeit</b>	<b>17.765,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
A1	Ergänzungen der Überbrückungshilfen	6.488,7	0,0	0,0
A2	Veranstaltungswirtschaft	422,2	0,0	0,0
A3	Neuaufgabe Liquiditätshilfeprogramm	730,4	0,0	0,0
A4	Tourismus Modellprojekt	416,3	0,0	0,0
A5	Marktpräsenzprämie	620,0	0,0	0,0
A6	Starthilfe für Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	239,2	0,0	0,0
A7	Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III	1.476,7	0,0	0,0
A8	Notbetriebshilfen Zoos	1.034,3	0,0	0,0
A9	Härtefallfonds	4.014,2	0,0	0,0
A10	Ausbildungskampagne "BOM PLUS"	2.323,6	0,0	0,0
A11	MV-Werften	0,0	0,0	0,0
<b>B</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>142.609,3</b>	<b>14.968,7</b>	<b>13.650,0</b>
B1	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	78.963,0	10.200,0	10.200,0
B2	SV Universitätsmedizin MV	0,0	0,0	0,0
B3	Gesundheitszentren	11.603,6	3.500,0	3.450,0
B4	Sachkosten LAGuS	3.577,6	0,0	0,0
B5	Sonstiges	1.280,7	603,1	0,0
B6	Aufwendungen für Impfungen	22.581,3	0,0	0,0
B7	Beschaffung von Tests	22.167,7	0,0	0,0
B8	Ausbau der ARE-Surveillance	255,4	0,0	0,0
B9	Long Covid - Forschung und Versorgung	2.180,1	665,6	0,0
<b>C</b>	<b>Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge</b>	<b>6.178,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
C1	Aufstockung Sozialfonds	567,0	0,0	0,0
C2	Infrastruktur	3.570,0	0,0	0,0
C3	Verlustausgleich	2.041,7	0,0	0,0
C4	Umsetzung SodEG	0,0	0,0	0,0
<b>D</b>	<b>Digitalisierung</b>	<b>281.579,7</b>	<b>49.138,0</b>	<b>0,0</b>
D1	eAkte	52.462,6	21.054,4	0,0
D2	Fachverfahren	81.439,7	21.471,3	0,0
D3	Mobiles Arbeiten	77.954,4	2.168,2	0,0
D4	Onlinezugangsgesetz (OZG)	51.172,8	2.483,3	0,0
D5	Telefon/ Videokonferenzen	1.835,5	57,0	0,0
D6	Strategie	4.953,2	1.372,0	0,0
D7	IT-Sicherheit	5.758,2	531,8	0,0
D8	Sonstiges	6.003,2	0,0	0,0
<b>E</b>	<b>Landesverwaltung</b>	<b>9.512,7</b>	<b>273,1</b>	<b>273,1</b>
E1	Verlustausgleich	3.012,0	0,0	0,0
E2	Liegenschaftsverwaltung	5.133,3	273,1	273,1
E3	Justizvollzug u. Polizei	1.367,4	0,0	0,0
<b>F</b>	<b>Bildung &amp; Wissenschaft</b>	<b>187.123,1</b>	<b>40.006,0</b>	<b>0,0</b>
F1	Digitale Schule	62.094,1	9.879,4	0,0
F2	Digitale Hochschule	23.726,6	9.817,6	0,0
F3	Ausbau Ganztagsbetreuung	395,2	0,0	0,0
F4	Hochschulausbildung	19.234,6	309,0	0,0
F5	Schulbauprogramm	78.735,0	20.000,0	0,0
F6	Verbesserung der Luftqualität an Schulen	2.009,6	0,0	0,0
F7	Verbesserung der Luftqualität in Kitas und Kindertagespflegestellen	928,0	0,0	0,0

		Beträge in TEUR		
		Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
<b>Teil II</b>	<b>Maßnahmenbereich</b>			
<b>G</b>	<b>Kommunen</b>	<b>40.110,2</b>	<b>612,6</b>	<b>0,0</b>
G1	Finanzausstattung Kommunen	20.000,0	0,0	0,0
G2	Breitbandausbau	0,0	0,0	0,0
G3	ÖPNV	11.566,3	0,0	0,0
G4	Städtebau	1.720,9	612,6	0,0
G5	Re-Start lebendige Innenstädte	6.823,0	0,0	0,0
<b>I</b>	<b>Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen</b>	<b>60.300,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
I1	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	60.300,0	0,0	0,0
<b>J</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>	<b>946,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
J1	Reserve	946,3	0,0	0,0
	<b>Zwischensumme Teil II</b>	<b>746.125,6</b>	<b>104.998,4</b>	<b>13.923,1</b>
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>858.343,6</b>	<b>126.745,5</b>	<b>19.084,1</b>

Bestand	Beträge in TEUR		
	2023	2024	2025
Bestand aus Vorjahr	1.021.472,0	165.308,4	43.421,8
Zuwachs des Sondervermögens	12.200,0	0,0	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	868.363,6	121.886,5	13.923,1
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>165.308,4</b>	<b>43.421,8</b>	<b>29.498,7</b>